

# Verordnung

## der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 14. 12. 2012 über die Erklärung der Sommer-Linde vor der St. Antonius-Kapelle zum Naturdenkmal

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau hat in ihrer Sitzung vom 14. 12. 2012 nachstehende Verordnung beschlossen:

Aufgrund § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl 22/1997 wird verordnet:

### § 1

Die auf Gst-Nr 6475, KG Lustenau, stehende Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) mit einem Stammumfang von 382 cm, einer Höhe von 24 m, einem Kronendurchmesser von 12 m und einem geschätzten Alter von über 100 Jahren (Stichtag 29. 08. 2011) wird aufgrund ihrer besonderen Eigenart, Schönheit und ortsbildlichen Bedeutung zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

### § 2

Veränderungen am Naturdenkmal, die über die üblichen und notwendigen Pflegemaßnahmen hinausgehen, dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters durchgeführt werden. Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Naturdenkmal vorgenommen werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer

### Kundmachung

Anschlag an der Amtstafel: \_\_\_\_\_  
Abgenommen: \_\_\_\_\_